OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400673/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 23. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.12.2022, GZ: AS/PB-2245228, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes (Oö. PGG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.12.2022, GZ: AS/PB-2245228 (in der Folge: belangte Behörde), wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Sie haben am 14.07.2022 von 10:56 bis 11:09 Uhr in Linz, x vor Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug, SKODA, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:
§§ 2 Abs.1 und 6 Abs.1 lit.a Oö.Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20

III. Strafausspruch:
Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 55,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen:
§ 6 Abs.1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§ 16 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl.Nr. 52/1991 und § 19 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013

IV. Kostenentscheidung
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,-- Verfahrenskosten (10 % der verhängten Strafe, mindestens € 10,-) zu leisten.

Rechtsgrundlage:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € 65,-.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei, dass der Bf das Kfz länger als die höchstzulässige Parkzeit ohne Stellplatzwechsel abgestellt habe. Nach Ablauf des ersten Abgabenzeitraums wurde vom Bf weiter keine Parkgebühr entrichtet. Im Hinblick auf die Judikatur des VwGH liege auch kein fortgesetztes Delikt vor.

1.3. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig eine begründete Beschwerde. Er bestritt die ihm vorgeworfenen Tat nicht. Im Wesentlichen brachte er vor, dass er zwei idente Organmandate für denselben Tattag erhalten habe. Es sei nur eines von ihm einbezahlt worden, weil mit der Erlassung des zweiten Organmandats an einem Tag das Doppelbestrafungsverbot verletzt worden sei.
Die Behörde sei innerhalb eines „Kurzparkzonentages“ (08:00 bis 18:00 Uhr) von mehreren Abgabenzeiträumen ausgegangen. Auch sei gegenständlich die rechtliche Beurteilung betreffend eines fortgesetzten Deliktes oder Dauerdeliktes eine andere. Die Beschwerde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 22.12.2022 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und zudem keine Verfahrenspartei einen derartigen Antrag gestellt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Am 14.07.2022 wurde von einem Parkgebührenaufsichtsorgan festgestellt, dass das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x von 09:17 bis 09:28 Uhr in Linz, x vor dem Haus Nr. x, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war. Die diesbezüglich am Kraftfahrzeug hinterlassene Organstrafverfügung wurde vom Bf bezahlt.
Am selben Tag wurde bei einem weiteren Kontrollgang wiederum festgestellt, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug von 10:56 bis 11:09 Uhr noch immer an der zuvor angeführten Adresse in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war. Deshalb hinterließ das Parkgebührenaufsichtsorgan am gegenständlichen Kraftfahrzeug eine zweite Organstrafverfügung, welche vom Bf nicht bezahlt wurde.
Die belangte Behörde verhängte mit Anonymverfügung vom 09.08.2022 über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 45 Euro.
Da innerhalb der vorgesehenen Frist dieser Strafbetrag vom Bf nicht bezahlt wurde, erließ die belangte Behörde in der Folge eine Strafverfügung gegenüber dem Bf, weil das gegenständliche Fahrzeug zur gegenständlichen Tatzeit am

angeführten Tatort in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war.
Im dagegen erhobenen Einspruch bestritt der Bf den ihm angelasteten Tatvorwurf nicht. Er wies darauf hin, dass er an diesem Tag zwei Strafen erhalten habe, wobei er die erste Strafe wegen des Abstellens des Fahrzeuges ohne Parkschein bezahlt habe. Die zweite Strafe habe er nicht beglichen, weil diese dem Doppelbestrafungsverbot unterliege und das Strafverfahren deshalb einzustellen sei.
Daraufhin erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes und der Beschwerdeschrift vom 16.12.2022 ergibt. Unbestritten steht fest, dass der Bf Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist und sein Fahrzeug am 14.07.2022 von 09:17 bis 09:28 Uhr und darüber hinaus bis 11:09 Uhr in Linz, x vor dem Haus Nr. x, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne einen gültigen Parkschein abgestellt war. Der Bf bestritt die ihm angelastete Tat nicht. Er vertritt jedoch die Ansicht, dass ein fortgesetztes Delikt gegeben sei und er deshalb nur einmal pro Tag bestraft werden hätte dürfen, weil der Abgabenzeitraum mittels Verordnung von 08:00 bis 18:30 Uhr festgelegt worden sei und daher die Abgabenzeiträume immer mit dem nächsten Werktag neu zu laufen beginnen würden. Strittig war daher lediglich die Frage, ob im vorliegenden Fall ein fortgesetztes Delikt bzw. eine Dauerdelikt vorgelegen ist.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 in der zur vorgeworfenen Tatzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 57/2018, ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Auch gemäß § 3 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadt Linz vom 11.05.1989 idgF 2020/20 (Amtsblatt Nr. 20 vom 19.10.2020), betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, ist der Lenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

§ 1 Abs. 1 der Linzer Parkgebührenverordnung regelt die Gebührenpflicht. Demnach wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, idgF) eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Gemäß § 2 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung beträgt die Höhe der Parkgebühr einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist.
Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet.

Gemäß § 5 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 6 Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Oö. Parkgebührengesetz, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug am 14.07.2022 von 09:17 bis 09:28 Uhr und darüber hinaus bis 11:09 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne einen Parkschein abgestellt und auch keinen Stellplatzwechsel vorgenommen. Der zweite Kontrollzeitraum hat sich von 10:56 bis 11:09 Uhr erstreckt. Daher stellte das Parkgebührenaufsichtsorgan zunächst für den ersten Abstellzeitraum und in der Folge, nach der weiteren Kontrolle, für den zweiten Kontrollzeitraum, jeweils eine Organstrafverfügung aus und brachte beide am Fahrzeug an. Die Organstrafverfügung betreffend den ersten Abstellzeitraum wurde vom Bf bezahlt, die zweite Organstrafverfügung für den zweiten Abstellzeitraum von 10:56 bis 11:09 Uhr wurde von ihm nicht beglichen.

Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, es würde sich im gegenständlichen Fall um ein fortgesetztes Delikt handeln und deshalb dürfe er im Sinne des Doppelbestrafungsverbotes nicht ein weiteres Mal innerhalb desselben Abgabenzeitraumes bestraft werden, wird - wie auch bereits die belangte Behörde zutreffend dargelegt hat - im vorliegenden Fall vollinhaltlich auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.06.2022, GZ: LVwG-

400611/2/ER/NiF, verwiesen. Diese Rechtsansicht wird auch in den weitgehend gleichgelagerten Sachverhalten in den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 22.12.2022, GZ: LVwG-400654/2/FP, und vom 31.01.2019, LVwG-400322/9/MS uvm., dargestellt.

Gemäß § 22 Abs. 2 erster Satz VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

Nach dieser Bestimmung ist entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.1996, 95/17/0111, für jede selbständige, sei es auch nacheinander gesetzte Handlung, die jede für sich den Tatbestand desselben Deliktes erfüllt, eine eigene Strafe zu verhängen. Hiervon soll eine Ausnahme bestehen, wenn das von der Strafrechtsdogmatik entwickelte Institut des fortgesetzten Deliktes vorliegt. Darunter ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch (erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten; der Zusammenhang muss sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen, wobei fahrlässige Begehungen für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes ausscheiden.
Der Verwaltungsgerichtshof hat im selben Erkenntnis zum Wiener Parkometergesetz, das dem Oö. Parkgebührengesetz bzw. der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz in den wesentlichen Bestimmungen gleicht, entschieden, dass bei Übertretungen des Wiener Parkometergesetzes durch Nichtentrichtung der Parkgebühr ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage komme.
Bei einem fortgesetzten Delikt werde vom Straftatbestand auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands erfasst und bestraft. Nach dem Wiener Parkometergesetz werde die Herbeiführung des verpönten Zustands – die Verkürzung der Abgabe durch Nichtentrichtung zu Beginn des Parkens – nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung während des Abgabenzeitraums mit Strafe bedroht. Zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand sei mit Fälligwerden einer weiteren Parkometerabgabe ein NEUER hinzugetreten, die Rechtswidrigkeit der dem Beschwerdeführer hier angelasteten Unterlassung der Entrichtung eines WEITEREN Abgabenbetrags erschöpfe sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustands. Aus dem Zweck der Vorschrift folge, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird.

Hinsichtlich die Bestimmungen des Wiener Parkometergesetzes hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.11.2001, 2001/17/0160,

auch ausgesprochen, dass diese nicht primär der Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaft dienen, sondern der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf einer größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraum-bewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt.

Dementsprechend ist im gegebenen Zusammenhang nach Ablauf der zulässigen Höchstparkdauer, die gleichzeitig einen Abgabenzeitraum bildet, auch von einem neuen Tatentschluss in Bezug auf die Verkürzung der Abgabe in der nächsten Abgabenperiode auszugehen.

Auch die Bestimmungen des Oö Parkgebührengesetzes dienen der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraums auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraums. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (vgl VwGH 26. Jänner 1996, 95/17/0111).

Das Oö. Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs. 1 lit. a – dem Wiener Parkometergesetz gleichend – als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr, nicht aber deren weitere Aufrechterhaltung vor. Bei Belassen des Fahrzeugs in der Kurzparkzone tritt daher mit Beginn des folgenden Abgabezeitraums eine weitere (nicht aber fortgesetzte) Abgabenverkürzung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs. 1 lit. a Oö Parkgebührengesetz über mehrere Abgabenzeiträume ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein fortgesetztes Delikt.

Es ist im gegebenen Zusammenhang auch nicht von Bedeutung, ob der Bf neben der gebührenrechtlichen Bestimmung durch Belassung des Kraftfahrzeuges in der

Kurzparkzone nach Erreichen der zulässigen Höchstparkdauer auch gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen, bspw. die Kurzparkzonenverordnung der Landeshauptstadt Linz, verstößt. Die Abgabenpflicht ist von der Pflicht, das Kraftfahrzeug nach Ablauf der Höchstparkdauer vom Stellplatz entfernen zu müssen, entkoppelt zu sehen.

Weiters schließt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das im Verwaltungsstrafverfahrens nach dem VStG 1950 geltende Kumulationsprinzip nicht aus, dass beim Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen strafbaren Handlungen mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden, wenn die Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Die durch die Straßenverkehrsordnung und das Wiener Parkometergesetz geschützten Rechtsgüter sind nicht identisch (VwGH vom 23.10.1985, 84/17/0076).

Eine neuerliche Bestrafung ist daher möglich, wenn zwischen den zur Bestrafung herangezogenen Zeiträumen zumindest 90 Minuten liegen. Dabei kommt es, wie bereits dargelegt – nicht darauf an, ob der Parkende gleichzeitig dazu verpflichtet wäre, sein Kraftfahrzeug (nach der Kurzparkzonenverordnung) auch umzuparken, weil das Oö. Parkgebührengesetz alleine die Abgabenverkürzung unter Strafe stellt. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und die Kurzparkzonen-verordnung bleiben davon unberührt.

Diesbezüglich wird im gegenständlichen Fall festgestellt, dass das Kraftfahrzeug des Bf am 14.07.2022 bereits um 09:17 Uhr abgestellt war und mehr als 90 Minuten später, nämlich von 10:56 bis 11:09 Uhr, längst im nächsten 90-minütigen Abgabenzeitraum noch immer unverändert am Stellplatz stand, weshalb die Abgabe neuerlich fällig wurde.

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände hat der Bf das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes

Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat sei objektives rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

Weiters wird zum Verschulden festgestellt, dass es für den Bf aufgrund der eindeutigen Judikatur des Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes leicht möglich gewesen wäre, die Rechtslage zu überprüfen, zumal er sich erkennbar mit der rechtlichen Situation auseinandergesetzt hatte, wobei diese offenkundig auf eine unzutreffende Auslegung beruht.
Auch erweist sich in seinem Fall das Verschulden als besonders schwerwiegend (Vorsatz). Es ist nämlich amtsbekannt, dass hinsichtlich des Bf beim LVwG OÖ mehrere gleichförmige Beschwerdeverfahren, die jedoch andere Tatzeiträume betroffen haben, anhängig waren bzw. sind und sich daraus ergibt, dass der Bf bereits aufgrund dieser zahlreichen gleichförmigen Übertretungen wusste, dass er rechtswidrig handelte und dennoch weiter so vorgegangen ist.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur vorgeworfenen Tatzeit am Tatort, ohne, dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zwecke zuwidergehandelt.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz sieht für die gegenständliche Übertretung eine gesetzliche Höchststrafe von 220 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Die belangte Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro verhängt. Bei der Strafbemessung wurden von einem Einkommen von 1.890,22 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen ausgegangen.
Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Hingegen wurde straferschwerend berücksichtigt, dass kein geringfügiges Verschulden vorgelegen ist.

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind weder weitere strafmildernde noch straferschwerende Umstände hervorgekommen. Die von der belangten Behörde angenommenen Strafausmessungsgründe werden auch dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt.
Die verhängte Strafe von 55 Euro beträgt 25 % des möglichen Strafrahmens, sodass diese nicht als überhöht anzusehen ist. Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist insbesondere aus spezialpräventiven Gründen geboten, um den Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und sie ist auch aus generalpräventiven Gründen notwendig.

Zu II.:
Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann